

647/AB
Bundesministerium vom 23.05.2025 zu 716/J (XXVIII. GP)
bmluk.gv.at
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.232.055

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)716/J-NR/2025

Wien, 23. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Olga Voglauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. März 2025 unter der Nr. **716/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Fließt weiterhin Steuergeld in tierquälerische Vollspaltenböden?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Wie viele Betriebe erhielten in den Jahren 2014 bis 2024 sowie 2025 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung Fördergelder für Adaptionen, Umbauten oder Neubauten ihrer Schweineställe aus der LE-Maßnahme „Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (LE 2014-2020) bzw. „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ (LE 2023-2027)? Wir ersuchen um Angabe der Anzahl der geförderten Betriebe, Fördersumme, und von den Fördermaßnahmen betroffene Mast- bzw. Stallplätze, aufgeschlüsselt auf „besonders tierfreundliche Haltung“ und „Mindeststandard“, aufgeschlüsselt auf Bundesländer und Bezirke, jeweils sowohl

bezogen auf das Jahr der Förderzusage als auch auf das Jahr der Auszahlung der Förderung.

Im Zeitraum vom 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2024 wurden im Rahmen der Intervention „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ insgesamt 1.301 unterschiedliche landwirtschaftliche Betriebe bei Adaptionen, Umbauten oder Neubauten von Schweineställen unterstützt. Die Summe der zugesagten Fördermittel beträgt rund 37,4 Mio. Euro.

Ein Vergleich der jährlichen Entwicklung zeigt eine deutliche Zunahme der Investitionen in besonders tierfreundliche Stallbauten, insbesondere ab dem Jahr 2020. Während deren Anteil an der Fördersumme im Jahr 2015 noch bei rund 29 % lag, stieg dieser kontinuierlich auf über 76 % im Jahr 2024. Gleichzeitig ging der Anteil des Basisstandards zurück. Zu erwähnen ist, dass der Stallbau Basisstandard, etwa im Bereich der Ammoniakemissionsreduktion, über den gesetzlichen Mindeststandard hinausgeht.

Die Entwicklung zeigt, dass die Fördermaßnahmen im Schweinesektor ihre Lenkungswirkung erreichen. Immer mehr Betriebe investieren in tierwohlfreundliche Haltungssysteme. Eine tabellarische Aufschlüsselung der Zahl der Betriebe, Fördersummen, sowie Förderstandard (Basisstandard vs. besonders tierfreundlich) nach Bundesländern, Bezirken und Auszahlungsjahr ist als Beilage beigefügt. Eine exakte Erhebung der betroffenen Mast- bzw. Stallplätze liegt dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) nicht vor.

Für den Zeitraum vom 1. Jänner 2025 bis zum Anfragestichtag liegen dem BMLUK noch keine Daten vor.

Zur Frage 2:

- Wie lange dauert es durchschnittlich von der Förderzusage bis zum Abschluss der geförderten Investitionsarbeiten und der Auszahlung? Wie lange darf es maximal dauern?

Gemäß § 57 GSP-AV kann der Durchführungszeitraum für ein Projekt (Projektaufzeit) bis zu drei Jahre betragen. Wenn durch eine vom Förderwerber nicht verschuldete Verzögerung das Projektziel nicht innerhalb des ursprünglichen Durchführungszeitraums erreicht werden kann, kann der Durchführungszeitraum entsprechend, gegebenenfalls über den Zeitraum von drei Jahren hinaus, verlängert werden. Die Verlängerung der Projektaufzeit kann nur

genehmigt werden, wenn die Verlängerung vor Ablauf der Durchführungsfrist beantragt wurde.

Dem BMLUK liegen keine Informationen zur durchschnittlichen Abwicklungszeit von der Förderzusage bis zur letzten Auszahlung vor.

Zu den Fragen 3 und 4:

- Von den Förderungen im Bereich „besonders tierfreundliche Haltung“ für Schweineställe:
 - a. Welcher Anteil davon entfiel auf Neubauten? Davon, welcher Anteil entfiel auf deutlich höhere Vorgaben, nämlich mindestens entsprechend den Vorgaben im AMA Gütesiegel Mehr Tierwohl - Sehr Gut?
 - b. Welcher Anteil entfiel auf Umbauten im Sinne einer Umstellung von Vollspaltenbuchtanlagen auf tierfreundliche Haltung? Davon, welcher Anteil entfiel auf deutlich höhere Vorgaben, nämlich mindestens entsprechend den Vorgaben im AMA Gütesiegel Mehr Tierwohl - Sehr Gut?
 - c. Welcher Anteil entfiel auf geringfügigere Adaptionen in bestehenden Ställen, die die Kriterien der „besonders tierfreundlichen Haltung“ bereits vorher erfüllten (z.B. Investitionen in neue Fütterungsanlage, Belüftungssysteme)?

Wir ersuchen jeweils um Angabe der Anzahl der geförderten Betriebe, der betroffenen Stallplätze, und der Fördersummen, jeweils je Jahr der Förderzusage und der Auszahlung (2014-2024, sowie 2025 bisher) und aufgeschlüsselt auf Bundesländer und Bezirke.

- Von den Förderungen im Bereich „Mindeststandard“ für Schweineställe:
 - a. Welcher Anteil davon entfiel auf Neubauten?
 - b. Welcher Anteil entfiel auf Umbauten im Sinne einer baulichen Tätigkeit an Böden oder Wänden?
 - c. Welcher Anteil entfiel auf geringfügigere Adaptionen in bestehenden Ställen auf gesetzlichem Mindestniveau (z.B. Investitionen in neue Fütterungsanlage, Belüftungssysteme)?

Wir ersuchen jeweils um Angabe der Anzahl der geförderten Betriebe, der betroffenen Stallplätze, und der Fördersummen, jeweils je Jahr der Förderzusage und der Auszahlung (2014-2024 sowie 2025 bisher) und aufgeschlüsselt auf Bundesländer und Bezirke

Dem BMLUK liegen keine Informationen im Sinne der gestellten Fragen vor.

Die aus der Beilage ersichtlichen Förderdaten ermöglichen eine Auswertung der Förderungen nach Auszahlungsjahr, Bundesland, Bezirk, Förderstandard und Fördersumme.

Zur Frage 5:

- Dürfen seit 1.1.2023 noch Investitionen in Ställe mit unstrukturierten Vollspaltenbuchten gefördert werden, bei denen das Haltungsniveau nicht zumindest auf den neuen gesetzlichen Mindeststandard von 2023 erhöht wird?
 - a. Falls ja, welche Art von Investitionen werden für Ställe mit unstrukturierten Vollspaltenbuchten noch gefördert?

Seit 1. Jänner 2023 ist die Haltung von Schweinen in unstrukturierten Vollspaltenbuchten ohne Funktionsbereich verboten. Entsprechend sind diese Haltungssysteme im Rahmen der landwirtschaftlichen Investitionsförderung auch nicht mehr förderfähig. Förderbar sind seit diesem Zeitpunkt nur mehr neu gebaute, umgebaute oder erstmals in Betrieb genommene Gruppenhaltungen von Absetzferkeln, Mastschweinen und Zuchtläufern, die mindestens dem seit 1. Jänner 2023 geltenden neuen gesetzlichen Mindeststandard entsprechen. Zudem ist die Förderung an zusätzliche Auflagen wie Emissionsminderungsmaßnahmen geknüpft. Investitionen wie z.B.: in die technische, fest verbundene Einrichtung (Fördergegenstand 4) in Fütterungstechnik, Gülletechnik, Multiphasenfütterung Schwein, Krananlagen, Trocknungs- und Belüftungsanlagen werden nach wie vor gefördert. Die Investitionsförderung trägt damit gezielt zur Weiterentwicklung der Schweinehaltung, zur gesellschaftlichen Akzeptanz und zur ökologischen Modernisierung bei.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

